

**Anlage 2****Ergänzende Geschäftsbedingungen der  
Creos Deutschland GmbH für den  
Ein- und Ausspeisevertrag zwischen  
Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-  
System und Transportkunden**

*gültig für Gastransporte ab 01.10.2018*

## Präambel

Zur Abwicklung des Zugangs zum Gasnetz der Creos Deutschland GmbH kommen für Gastransporte zu Letztverbrauchern und/oder zur Ein- oder Ausspeicherung von Speicheranlagen die standardisierten „Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden“ (im Folgenden: „Geschäftsbedingungen“) gemäß Anlage 2 der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: „KoV“), zur Anwendung.

Zu diesen branchen- und deutschlandweit gültigen Geschäftsbedingungen zur Abwicklung des Netzzugangs i. S. d. § 4 GasNZV treten die „Ergänzenden Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden“ (im Folgenden: „Ergänzende Geschäftsbedingungen“).

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Ergänzenden Geschäftsbedingungen und den Regelungen der KoV - insbesondere den Geschäftsbedingungen (Anlage 2 zur KoV) - bzw. anderen gesetzlichen Regelungen treten die Regelungen der Ergänzenden Geschäftsbedingungen hinter die gesetzlichen Regelungen bzw. die vorrangigen Regelungen der KoV - insbesondere den Geschäftsbedingungen (Anlage 2 zur KoV) - zurück.

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln keine Bestimmungen zu Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen.

## § 1 Kapazitätsbuchungen und Einbringung von Kapazitäten in Bilanzkreise

1. Die Creos Deutschland GmbH stellt Transportkunden für Kapazitätsbuchungen das Partnerportal im Internet zur Verfügung ([www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) → [Partnerportal](#)). Die erstmalige Nutzung des [Partnerportals](#) ist nach einer Registrierung möglich. Zu Registrierung und Nutzung des Partnerportals stehen auf der Startseite des Partnerportals Anleitungen zur Verfügung.
2. Die Buchung von Kapazitäten ist nur in ganzzahligen Energieeinheiten pro Stunde [kWh/h] möglich.
3. Transportkunden müssen Kapazitätsbuchungen spätestens 10 Werktage vor dem ersten Liefertag bis 16:00 Uhr im Partnerportal der Creos Deutschland GmbH abgeben. Nach Können und Vermögen wird die Creos Deutschland GmbH auch verspätet eingehende Kapazitätsbuchungen akzeptieren.
4. Nach Bestätigung der Kapazitätsbuchungen hat der Transportkunde zur Nutzung dieser Kapazitäten unverzüglich im Partnerportal eine Einbringung in Bilanzkreise vorzunehmen.
5. Zur ordnungsgemäßen Verrechnung von Abrechnungsentgelten und ggf. anfallenden Messstellenbetriebs- und Messentgelten ist mindestens das Bestehen einer gültigen durchgehenden Kalendermonatsbuchung notwendig. Sofern ein Transportkunde keine solche Buchung abgibt, die einem oder mehreren Kalendermonaten entspricht, ist zur

Faktura der zuvor genannten Entgelte systembedingt hilfsweise eine Nullbuchung und eine korrespondierende Einbringung über alle Kalendermonate notwendig, in denen Kapazitätsbuchungen geplant sind.

6. Für Fälle nach § 2a Ziff. 5 und 6 der Geschäftsbedingungen ist im Downloadbereich auf der Internetseite ([www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) → [Netzzugang](#) → [Downloadbereich](#)) hilfsweise ein Formular zu finden, das vorzugsweise per E-Mail oder per Fax übermittelt werden kann.

## § 2 Kapazitätsnutzung

1. Messstellenbetriebs- und Messentgelte werden pro Zähler berechnet - unabhängig von der Kapazitätsnutzung.
2. Die Nutzung der Kapazität, die als unterbrechbare Kapazität gebucht ist, kann durch die Creos Deutschland GmbH unterbrochen werden. Hierzu kündigt die Creos Deutschland GmbH dem Transportkunden eine Unterbrechung mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Stunden an. Vorgenannte Vorlaufzeit kann unterschritten werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefahr in Verzug nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
3. Der Transportkunde ist im Falle einer Unterbrechungsaufforderung dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die entsprechende Reduzierung von Gasmengen an dem jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt tatsächlich physisch umgesetzt wird.

## § 3 Nominierung

Ist der Transportkunde verpflichtet – unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 9 Ziff. 4 des Ein- und Ausspeisevertrags – für einzelne Ein- oder Ausspeisepunkte eine Nominierung abzugeben, so richtet er diese im jeweils gültigen Datenformat an folgende E-Mail-Adresse:

[datenaustausch@creos-net.de](mailto:datenaustausch@creos-net.de)

## § 4 Weitere Nominierungswege

1. Die notwendigen Kontaktdaten für weitere Nominierungswege (Telefonnummer, E-Mailadresse und Fax) sind der Creos Deutschland GmbH mitzuteilen. Sollten sich diese Kontaktdaten beim Transportkunden ändern, ist er verpflichtet, eventuelle Änderungen unverzüglich der Creos Deutschland GmbH in Textform mitzuteilen.
2. Die Creos Deutschland GmbH und der Transportkunde müssen an jedem Tag 24 Stunden erreichbar sein (24/7 - Erreichbarkeit).
3. Die Creos Deutschland GmbH kann die mit ihr geführten Telefongespräche unter den Rufnummern 0681/2106-180 und 0681/2106-181 (Zentrale Meldestelle) aus Sicherheitsgründen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes aufzeichnen.

## § 5 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung für die gebuchte Kapazität erfolgt jeweils bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats. Das Zahlungsziel ist der 15. Kalendertag eines Monats.
2. Die Rechnungsstellung für eventuelle Entgelte aus Kapazitätsüberschreitungen und untermonatliche Kapazitätsbuchungen erfolgt monatlich nach Ablauf des Monats (ex-post Abrechnung). Die Rechnung ist jeweils bis zum 10. Werktag nach Rechnungsdatum mit fester Wertstellung an Creos Deutschland GmbH zu bezahlen.
3. Die Creos Deutschland GmbH übersendet die Rechnungen in Papierform auf dem Postweg. Mit Zustimmung des Transportkunden und Vorliegen der erforderlichen technischen Voraussetzungen kann die Creos Deutschland GmbH die Rechnungen per E-Mail-Anhang an eine E-Mailadresse versenden. In diesem Fall erfolgt keine Versendung der Rechnung auf dem Postweg. Der Transportkunde sorgt selbst für die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Internetzugang) zum Zwecke des Abrufs der Rechnungsdaten auf eigene Kosten.
4. Alle Rechnungen beinhalten die jeweiligen Nettopreise sowie die im Abrechnungszeitraum geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder behördlichen Festlegungen weitere Steuern und Abgaben zu erheben sind, werden diese, ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit bzw. Rechtskräftigkeit, ebenfalls Bestandteil der Rechnungen.

## § 6 Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen

1. Die zu zahlende Vertragsstrafe gemäß § 24 Abs. 4 der Geschäftsbedingungen beträgt das 2-fache des für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt gültigen Tagesentgeltes des Jahresproduktes für feste Kapazitäten gemäß veröffentlichtem Preisblatt der Creos Deutschland GmbH, multipliziert mit der maximalen stündlichen Überschreitung gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen des jeweiligen Gastages.
2. Sofern die Creos Deutschland GmbH den Transportkunden gemäß § 23 der Geschäftsbedingungen zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Einspeisepunkt oder einem Ausspeisepunkt auffordert, und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgerecht realisiert wird, zahlt der Transportkunde an die Creos Deutschland GmbH eine Vertragsstrafe in Analogie zu Abs. 1.
3. Die stündlichen Kapazitätsüberschreitungen werden mit drei Nachkommastellen ermittelt.

## § 7 Anpassungen

Die Creos Deutschland GmbH ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbedingungen zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden jederzeit anzupassen oder zu ändern.